

Rainer Müller (2000): Einstellungsuntersuchungen

Einstellungsuntersuchungen werden von Ärzten vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses vorgenommen und sollen gewährleisten, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen, also die Leistungsfähigkeit, mit den Bedingungen der künftigen Arbeitsanforderungen vereinbar sind; Einstellungsuntersuchungen werden heute in der Regel von Betriebsärzten durchgeführt. Die Untersuchungen gehören jedoch nicht zu den Aufgabenübertragungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz. Sie werden nicht durch die Einsatzzeit nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ abgedeckt. Einstellungsuntersuchungen in der freien Wirtschaft sind ohne rechtliche Regelungen. Sie beruhen auf dem Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsarzt. Die Zulässigkeit solcher Untersuchungen liegt in der Fürsorgepflicht. Der Arbeitgeber verbindet mit diesen Untersuchungen das Interesse, den Krankenstand in seinem Betrieb niedrig zu halten. Die ärztliche Empfehlung an den Arbeitgeber darf keine Krankheitsbenennung enthalten. Der Arzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Die Empfehlung des Arztes soll sich ausschließlich darauf beziehen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen die Arbeitsaufnahme bestehen. Ob Einstellungsuntersuchungen gemäß den Intentionen wirklich effizient und effektiv sind, ist wissenschaftlich nicht bewiesen.